

SATZUNG

des Badminton–Verbandes Mecklenburg–Vorpommern e.V.

vom 25.06.2011

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen „Badminton–Verband Mecklenburg–Vorpommern e.V.“ (BVMV). Er hat seinen Sitz in Greifswald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald (Nr. VR 213) eingetragen.

(2) Der BVMV ist der Zusammenschluss der den Badminton-sport betreibenden Vereine des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Der BVMV ist dem „Deutschen Badminton-Verband e.V.“ (DBV) und dem „Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (LSB-MV) als ordentliches Mitglied angeschlossen.

(4) Der BVMV ist der Rechtsnachfolger der ehemaligen BFA Federball Neubrandenburg, Rostock und Schwerin.

§ 2

Gliederung

(1) Der Verband kann sich in Bezirke gliedern. Jeder Bezirk kann sich in Kreise gliedern.

(2) Die Satzung und die Ordnungen des BVMV gelten sinngemäß auch für die Bezirks- und Kreisverbände.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der BVMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des BVMV ist insbesondere die Pflege und Förderung des Badminton-sports in Mecklenburg-Vorpommern. Der BVMV trägt außerdem zur Bildung und Erziehung, besonders auch der Jugend bei.

(2) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke hat der BVMV insbesondere folgende Aufgaben:

a) Den Badminton-sport zum Wohle der Allgemeinheit zu organisieren, zu betreiben und zu fördern sowie der sportlichen Betätigung der Mitglieder seiner angeschlossenen Vereine, vornehmlich der Jugend zu dienen.

b) Den Mecklenburg-Vorpommerschen Badminton-sport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder zu regeln.

c) Für alle seine Mitglieder eine einheitliche Regelauslegung in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Bestimmungen zu gewährleisten.

d) Die Veranstaltungen zu den Landesmeisterschaften in allen Altersklassen und Disziplinen, die Durchführung von Ranglistenturnieren sowie alle weiteren den Landesverband betreffenden Wettkämpfe zu regeln.

(3) Der BVMV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des BVMV dürfen nur für die Verwirklichung der Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des BVMV.

(5) Es darf kein Mitglied bzw. keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 4

Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen sowie alle Entscheidungen, die von den Organen des BVMV im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen bzw. getroffen werden, sind für alle Badminton-Kreis- bzw. Stadtverbände (soweit vorhanden), für alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verbindlich und bindend.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind diese Satzung sowie die folgenden Ordnungen:

- a) Spielordnung (SO)
- b) Schiedsrichterordnung (SRO)
- c) Rechtsordnung (RO)
- d) Jugendordnung (JO)
- e) Finanzordnung (FO)
- f) Geschäftsordnung (GO)
- g) Ehrenordnung (EO)
- h) Wahlordnung (WO)
- i) Lehr- und Ausbildungsordnung (LAO)

(3) Die in den Rechtsgrundlagen verwendete grammatisch maskuline Personenbezeichnung (z.B. „Spieler“) gilt gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 5

Mitglieder

Mitglied des BVMV kann jede den Badminton-Sport betreibende Abteilung eines Vereins bzw. jeder Verein mit allen seinen Mitgliedern werden, wenn der Verein eingetragen, als gemeinnütziger Verein anerkannt und er Mitglied im LSB M-V ist.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des BVMV kann jeder den Badminton-Sport betreibende, eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Verein werden, sofern er auch Mitglied im LSB M-V ist. Die Mitgliedschaft ist schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Vereins unter Beifügung der Vereinssatzung, eines Mitgliederverzeichnisses und der Anschrift des Vorsitzenden beim Vorstand des BVMV zu beantragen.

(2) Die Mitgliedschaften von weiteren Vereinen werden vorläufig mit Zustimmung des Vorstandes, endgültig durch Beschluss des Verbandstages erworben.

(3) Für die Aufnahme in den Verband wird eine einmalige Gebühr erhoben, deren Fälligkeit und Höhe sich aus der Finanzordnung des BVMV ergibt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BVMV wird beendet

- a.) durch Auflösung des Vereins
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschluss
- d.) durch Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Mitgliedsvereins.

§ 8

Austritt

- (1) Der Austritt eines Mitgliedsvereins kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden, wobei der Zugang zur Fristwahrung entscheidend ist.

§ 9

Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden, und zwar ausschließlich in folgenden Fällen;

- 1.) wenn ein Mitgliedsverein die in § 11 vorgesehenen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung fortgesetzt wird.
- 2.) wenn der Mitgliedsverein trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen dem BVMV gegenüber bestehenden und eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt und seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.
- 3.) wenn der Mitgliedsverein vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a.) das Ansehen des BVMV schädigt oder
 - b.) gegen die Interessen des BVMV verstößt oder
 - c.) gegen die sich aus den geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetzen ergebenden Grundsätze verstößt.

§ 10

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine regeln im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit alle mit der Pflege des Badmintonsports zusammenhängenden Fragen selbstständig.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen des BVMV teilzunehmen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben und Anträge einzubringen. Die Mitglieder haben insoweit bei den Verbandstagen des BVMV ein Stimmrecht, welches nach § 17 dieser Satzung durch deren Vertreter ausgeübt wird.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf ideelle Unterstützung durch den BVMV und Teilnahme an dessen Spielbetrieb.

(4) Die Rechte der Mitgliedsvereine einschließlich ihrer Einzelmitglieder ruhen, wenn finanzielle Verpflichtungen aller Art nicht termingerecht erfüllt sind. Das Ruhen der Mitgliedsrechte muss den betreffenden Mitgliedsvereinen angedroht werden. Über das Ruhen der Mitgliederrechte entscheidet der Vorstand.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des BVMV sind verpflichtet,

- a.) mit dem BVMV kooperativ zum Wohle des Badmintonsports zusammenzuarbeiten und den BVMV bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke zu unterstützen;
- b.) die Rechtsgrundlagen zu beachten sowie die Beschlüsse und Entscheidungen zu befolgen, welche seine Organe gem. § 12 Nr. 1 bis 3 im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit fassen;
- c.) Bestands- und andere Erhebungen auf Anforderung des BVMV zu erstellen und fristgerecht einzureichen;
- d.) jeden Wechsel in der Vereins-, Abteilungs-, Sparten- bzw. Sektionsführung dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden;
- e.) beauftragte Vertreter des BVMV an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
- f.) ihre Satzungen so zu gestalten, dass diese der Satzung des DBV und BVMV nicht entgegenstehen;
- g.) Beiträge, Gebühren und Umlagen ordnungsgemäß und fristgerecht an den BVMV zu entrichten;
- h.) in allen aus der Mitgliedschaft zum BVMV erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich die vorgesehenen Organe des BVMV anzurufen und nicht die ordentliche Gerichte;

(2) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach § 11 I ist nach RO und FO vorzugehen.

§ 12

Organe

Der BVMV hat folgende Organe:

1. der Verbandstag,
2. der Vorstand,
3. das Verbandsgericht,
4. die Ausschüsse:
 - a.) Spielausschuss
 - b.) Jugendausschuss
 - c.) Schiedsrichterausschuss
 - d.) der Lehr- und Leistungsausschuss sowie
 - e.) Schulsportausschuss

§ 13

Verbandstag, Einberufung

(1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des BVMV. Er tritt jedes Jahr in der ersten Jahreshälfte zu einer als „Ordentlicher Verbandstag“ benannten Versammlung zusammen.

(2) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt schriftlich durch den Präsidenten des BVMV bzw. in dessen Stellvertretung durch zumindest zwei Vizepräsidenten des BVMV gemeinsam. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist beträgt drei Monate.

(3) Der Präsident des BVMV bzw. in dessen Stellvertretung zumindest zwei Vizepräsidenten des BVMV gemeinsam hat/haben einen „Außerordentlichen Verbandstag“ einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des BVMV vorliegt. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(4) Ein ordnungsgemäß beantragter „Außerordentlicher Verbandstag“ muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

(5) Tagesordnungspunkte eines „Außerordentlichen Verbandstages“ können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.

(6) Die Leitung des Verbandstages, ordentlich wie außerordentlich, obliegt dem Präsidenten bzw. in dessen Stellvertretung den Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 14

Verbandstag, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Kosten

(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine nach Maßgabe der ihnen zustehenden Stimmen
2. dem Vorstand
3. den beiden Kassenprüfern
4. dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts

(2) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde.

(3) Er ist nicht bzw. nicht mehr beschlussfähig, wenn zwei Drittel der zu Beginn des jeweiligen Verbandstages anwesenden Stimmen abwesend sind.

(4) Die Kosten des Verbandstages tragen:

1. der BVMV gemäß den Regelungen der Finanzordnung des BVMV für seinen Vorstand, den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und die beiden Kassenprüfer;
2. die Mitglieder für ihre Delegierten.

§ 15

Verbandstag, Stimmrecht, Inkrafttreten

(1) Auf dem Verbandstag haben Stimmrechte

- a) der Vorstand,
- b) die Delegierten der Mitgliedsvereine

nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Vorstandsmitglieder des BVMV haben je eine Stimme. Sie dürfen/können nicht als Delegierte ihres Mitgliedsvereins abstimmen.

(3) Jeder Mitgliedsverein bzw. jedes Mitglied erhält eine Grundstimme und zusätzlich bei einer nachgewiesenen Mitgliederstärke

von 51 bis 100 Einzelmitgliedern	eine weitere Stimme
von 101 bis 150 Einzelmitgliedern	zwei weitere Stimmen
von 151 bis 200 Einzelmitgliedern	drei weitere Stimmen
usw.	

Die Mitgliederstärke wird durch Bestandserhebung mit dem Stichtag 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen.

(4) Die Mitgliedsvereine entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte, wobei ein Delegierter bis zu 3 Stimmen vertreten kann.

(5) Das Stimmrecht einzelner Betroffener ist ausgeschlossen:

1. bei ihrer Wahl/Abwahl sowie bei Abstimmungen über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung,
2. bei Abstimmung über die Entlastung von Verbindlichkeiten,
3. bei Abstimmungen über den Ausschluss,
4. bei Abstimmungen über die Geltendmachung von Ansprüchen und
5. bei der Verhängung von Ordnungsmitteln.
- 6.

(6) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(7) Die Beschlüsse des Verbandstages treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, sofern nicht eine andere Regelung beschlossen wird.

§ 16

Verbandstag, Anträge

(1) Anträge zum Verbandstag können nur schriftlich von den Organen des BVMV und dessen Mitgliedern gestellt werden. Alle Anträge müssen mit einer Begründung versehen sein.

(2) Sie sind spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag bei der BVMV-Geschäftsstelle einzureichen und von dieser den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist schriftlich bekanntzugeben.

(3) Anträge, welche nach Ablauf der Antragsfrist (Posteingang) bei der Geschäftsstelle eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäßen Antrages sind.

(4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des BVMV sind unzulässig.

(5) Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung.

§ 17

Verbandstag, Aufgaben

Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes, zweier Kassenprüfer, eines Ersatzkassenprüfers und der Mitglieder des Verbandsgerichtes;
2. die Entlastung des Vorstandes, des Verbandsgerichtes und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung des Beitrages;
4. die Genehmigung eines Nachtragshaushaltsplanes des laufenden Jahres;
5. die Aufnahme und/oder der Ausschluss von Mitgliedern und Verbandsangehörigen;
6. die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen;
7. die Auflösung des BVMV(Vereins);
8. Behandlung von Anträgen i.S.d. § 16 der Satzung;
9. Vergabe von Meisterschaften, § 23 III der Satzung bleibt unberührt,

§ 18

Verbandstag, Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Eröffnung und Begrüßung;
2. Feststellung der stimmberechtigten und beratenden Teilnehmer und deren Stimmenanzahl;
3. Beschlussfassung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;
4. Festsetzung der Tagesordnung;
5. Rechenschaftsberichte der BVMV-Organen gem. § 12 Nr. 2 und 4. der Satzung;
6. Bericht der Kassenprüfer;
7. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr;
8. Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr;
9. Satzungs- und/oder Ordnungsänderungen;
10. Wahl eines Wahlleiters und von zwei Wahlhelfern;
11. Entlastung der BVMV-Organen gem. § 12 Nr. 2 bis 4. der Satzung;
12. Neuwahl der BVMV-Organen nach § 12 Nr. 2 und 3 der Satzung;
13. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer;
14. weitere Anträge;
15. Bestimmung des Tagungsortes für den nächsten Ordentlichen Verbandstag und
16. Verschiedenes.

§ 19

Verbandstag, Wahlen

- (1) Vor der Wahl sind ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zu wählen (Wahlkommission). Der Wahlleiter leitet die Wahl.
- (2) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
- (3) Bei mehreren Vorschlägen ist der Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit (größer als 50 %) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (4) Ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen nicht erreicht worden, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.
- (6) Stimmenthaltungen bleiben bei Wahlen für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.
- (7) Wählbar sind nur Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die bei Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und die auf sie entfallende Wahl annehmen.

§ 20

Verbandstag, Protokoll

Von jedem Verbandstag ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll muss die Tagesordnungspunkte inhaltlich wiedergeben. Beschlüsse und Wahlen sind wörtlich aufzunehmen.

Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Tagungsleiter unterschrieben werden (§ 13 VI der Satzung). Die Unterschriften bezeugen die Beschlüsse des Verbandstages.

Eine Abschrift (Ablichtung) des Protokolls ist innerhalb von acht Wochen allen Vereinen sowie den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 21

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) dem Vizepräsidenten für Finanzen
 - d) dem Vizepräsidenten für Sport

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der BVMV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten vertreten.

- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Sportwart
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Schiedsrichterwart
 - e) dem Lehrwart

- Er kann - bei Notwendigkeit - ergänzt werden durch
- f) den Schulsportreferenten
 - g) den Breitensportreferenten

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er gibt sich vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung eine Geschäftsverteilung, in welcher u.a. die Einzelheiten der Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder einvernehmlich festzulegen sind.

(3) Ein ggf. hauptamtlicher Geschäftsführer gehört dem Gremium mit beratender Stimme an.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied für das jeweilige Ressort gewählt ist.

- In den Jahren mit gerader Endzahl werden
- der Präsident
 - der Sportwart
 - der Lehrwart
- in den Jahren mit ungerader Endzahl
- die Vizepräsidenten
 - der Jugendwart
 - der Schiedsrichterwart gewählt.

Nicht besetzte Vorstandsposten können auf jedem Ordentlichen Verbandstag gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Treten der Präsident und die Vizepräsidenten zugleich zurück, so hat der Vorsitzende des Verbandsgerichtes einen Außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. § 13 IV der Satzung gilt entsprechend.

(6) Wird auf einem Ordentlichen oder Außerordentlichem Verbandstag mit der einfachen Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen ein Misstrauensantrag gegen ein gewähltes Vorstandsmitglied gestellt, kann dieses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Auf diesem Verbandstag kann ein Vorstandsmitglied neugewählt werden. Macht der Verbandstag von dem Recht auf die sofortige Neuwahl keinen Gebrauch, greift § 21 VII der Satzung ein.

(7) Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein auf Grund der Satzung gewähltes BVMV-Organ aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder aus, so ist eine Nachwahl auf einem Außerordentlichen Verbandstag vorzunehmen. § 12 V der Satzung gilt analog.

(8) Nachwahlen bzw. Nachberufung innerhalb einer laufenden Amtsdauer (Amtsperiode) werden für die noch verbleibende Amtszeit des vormaligen Amtsinhabers vorgenommen.

§ 22

Vorsitz im Vorstand, Geschäftsführung, Kompetenzen

- (1) Der Präsident bestimmt die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins/BVMV. Er steht dem Vorstand vor und führt dessen Geschäfte. Der Vorstand tritt auf Ladung des Präsidenten mindestens dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines/BVMV zuständig, soweit diese nicht nach der Satzung und/oder Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen der BVMV-Organen dem Verbandstag vorbehalten sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereines (BVMV) zuständig. Er tritt auf Ladung des Präsidenten mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (4) Der Verein (BVMV) unterhält eine Geschäftsstelle. Diese untersteht der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Präsidenten. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten soweit dies nicht auf einen Geschäftsführer übertragen wurde.

§ 23

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten der Ausschüsse. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse aufheben.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschussmitglieder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den BVMV zu entbinden und diese ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zur Neuwahl durch andere Verbandsangehörige zu ersetzen. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde. Diese ist innerhalb von einer Woche beim Verbandsgericht schriftlich einzulegen. Die Entscheidung des Vorstandes ist bis zu einer etwaigen Aufhebung durch das Verbandsgericht wirksam.
- (3) Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses beschließt der Vorstand die Vergabe BVMV-Veranstaltungen mit Ausnahme der Meisterschaften, vorbehaltlich anderer Regelungen.

§ 24

Vizepräsident für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vizepräsident für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für das Presse-, Werbe- und Öffentlichkeitswesen im BVMV.

Ihm obliegt insbesondere der Aufbau und die Aufrechterhaltung der Verbindung zu allen Medien.

Er ist verantwortlich für Inhalt und Wortlaut des unter BLV Mecklenburg-Vorpommern im amtlichen Organ des DBV „Badminton-Sport“ erscheinenden Textes nebst dem Inhalt der Internetseite des BVMV.

§ 25

Vizepräsident für Finanzen

- (1) Der Vizepräsident für Finanzen ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes zuständig.
- (2) Er hat bei der Führung seines Geschäftsbereiches die Rechnungsgrundlagen des Verbandes sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der BVMV-Organen zu berücksichtigen.
- (3) Einzelheiten werden in der Finanzordnung des BVMV und den jeweiligen Jahres-Haushaltsplänen geregelt.

§ 26

Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen, eine juristische Ausbildung als Master oder eine adäquate juristische Ausbildung abgeschlossen haben. Der Vorsitzende bestimmt vor der ersten Entscheidung des Verbandsgerichts in der neu gewählten Zusammensetzung die Reihenfolge der Stellvertretung und der Beziehung der Ersatzbeisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb keinem Organ des BVMV nach § 12 Nr. 2 und Nr. 4 der Satzung angehören.
- (3) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzendem und zwei Beisitzern.
- (4) Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz nach den Bestimmungen des BVMV, des DBV und der Rechtsordnung (RO) aus.
- (5) Die Sitzungen des Gerichtes sind öffentlich. Die Beratungen geheim. Näheres regelt die Rechtsordnung.
- (6) Das Verbandsgericht wird vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 27

Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss besteht aus dem Sportwart als Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern. Die Beisitzer sind auf dem Verbandstag zu wählen. Jedes Mitglied soll einem anderen Verein angehören. Dem Ausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Spielausschuss leitet die vom Verband veranstalteten Spiele, stellt die Verbandsmannschaften auf und bestimmt die Teilnehmer für die überregionalen Meisterschaften. Er leitet den Spielbetrieb auf Landesebene. Näheres regeln die einschlägigen Ordnungen.
- (3) Der Spielausschuss entscheidet Vergehen und Verstöße bei Spielen und Meisterschaften sowie Turnieren und sonstigen Wettbewerben in erster Instanz.

§ 28

Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern. Der Jugendwart wird auf dem Verbandstag gewählt. Die Beisitzer werden in den Jahren mit gerader Endzahl für zwei Jahre auf dem Verbandstag gewählt. Jedes Mitglied des Ausschusses soll einem anderen Verein angehören.

(2) Dem Jugendausschuss obliegt die verantwortliche Leitung aller Wettbewerbe auf Verbandsebene im Jugend- und Schülerbereich.

(3) Vergehen und Verstöße bei diesen Veranstaltungen ahndet er in erster Instanz.

§ 29

Lehr- und Leistungsausschuss

(1) Der Lehr- und Leistungsausschuss besteht aus dem Lehrwart als Vorsitzenden. Dem Ausschuss gehören der Sportwart, der Jugendwart und der Landestrainer an.

(2) Aufgabenbereich und Zuständigkeit ergeben sich aus der Lehr- und Ausbildungsordnung sowie weiteren Ordnungen des BVMV.

§ 30

Schiedsrichterausschuss

(1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterwart und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden in den Jahren mit gerader Endzahl für zwei Jahre auf dem Verbandstag gewählt.

(2) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt verantwortlich die Schiedsrichteraus- und Fortbildung im BVMV-Bereich.

§ 31

Kassenprüfer

(1) Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Diese dürfen keinem BVMV-Organ nach § 12 Nr. 2 bis Nr.4 der Satzung angehören.

(2) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes wird jedes Jahr rechtzeitig vor dem Verbandstag durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes und insbesondere des Vizepräsidenten für Finanzen.

(3) Die Wahl erfolgt alle 2 Jahre und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl. Eine Wiederwahl ist immer möglich.

§ 32

Veröffentlichungen

Der BVMV ist Herausgeber seiner Internetseite, amtliche Nachrichten sind auf dieser Internetseite zu veröffentlichen. Sofern dies nicht erfolgt, sind alle Nachrichten den Mitgliedern auf postalischem Weg oder mittels „e-mail“ bekannt zu geben.

§ 33

Ehrenamtliche Tätigkeit, Behandlung von Protokollen und Beschlüssen, und Haftung

(1) Die Mitglieder der BVMV-Organe müssen ehrenamtlich tätig sein und dürfen keine entgeltlichen Aufträge des BVMV annehmen.

(2) Grundsätzlich sind Aufwandsentschädigungen zulässig. Über Gewährung und Höhe der Aufwandsentschädigungen entscheidet der Verbandstag im Rahmen des Haushaltsplanes

(3) Von allen Sitzungen der Organe des BVMV sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollanten und vom Vorsitzenden des jeweiligen Organs unterschrieben sind. Die Protokolle sind dem Vorstand (Geschäftsstelle) innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Gleiches gilt für Urteile des Verbandsgerichts und Beschlüsse der Organe.

(4) Die Haftung wegen ehrenamtlicher Tätigkeit für den BVMV (inkl. Unterlassungen) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 34

Satzungs- und Ordnungsänderungen

(1) Für Satzungs- und Ordnungsänderungen ist ausschließlich der Verbandstag zuständig.

(2) Für Änderungen der in § 3 II der Satzung genannten Ordnungen ist der Verbandstag zuständig, soweit sich aus der Satzung und Ordnung nichts anderes ergibt.

(3) Zu Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit, zu Ordnungsänderungen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 35

Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen.

(2) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 80 % aller stimmberechtigten Vereine notwendig. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung während dieses Verbandstages umgangen werden. Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedsvereine ohne Stimmrecht des Vorstandes.

(3) Nach Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Eigentum nach beendeter Liquidation dem LSB Mecklenburg-Vorpommern zum Zweck der sportlichen Jugendpflege zuzuführen. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 36

Beschlussfassung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Ordentlichen Verbandstag am 25.06.2011 in Graal-Müritz beschlossen und genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.1990 mit den Änderungen vom 15.06.1991, 06.06.1998, 12.06.1999, 17.06.2000 und 16.06.2001 außer Kraft.